

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 15.05.2023 gültigen Fassung folgende

Gebührensatzung für die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindekindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindekindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenarten

Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Essensgeld
- c) Umbuchungsgebühr
- d) Brotzeitgebühr.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit, Ummeldegebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,00 € und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 Essensgeld

(1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich

- bei Buchung an bis zu 3 Wochentagen 45,00 €

- bei Buchung an bis zu 5 Wochentagen 78,00 €.

(3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

Abschnitt 2 – Gemeindegartenkrippe

§ 7 Benutzungsgebühr Gemeindegartenkrippe

Für Kinder in der Gemeindegartenkrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- täglich über 2 bis zu 3 Stunden 168,00 € / Monat
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden 194,00 € / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden 218,00 € / Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden 243,00 € / Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden 267,00 € / Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden 291,00 € / Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden 317,00 € / Monat.

Ab dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bemisst sich die Gebühr nach Abschnitt 3 (§ 9).

§ 8 Brotzeitgebühr

Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit möglich. Die Gebühr beträgt

- bei Betreuung an 3 Wochentagen 3,50 € monatlich

- bei Betreuung an 5 Wochentagen 5,50 € monatlich.

Abschnitt 3 – Gemeindegartengarten

§ 9 Benutzungsgebühren Gemeindegartengarten

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- über 4 bis zu 5 Stunden 124,00 € / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden 136,00 € / Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden 147,00 € / Monat
- über 7 bis zu 8 Stunden 158,00 € / Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden 169,00 € / Monat
- über 9 bis zu 10 Stunden 180,00 € / Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Kinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 28.03.2022 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 17.5.2023

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Die Gebührensatzung für die Gemeindegartentagesstätte der Gemeinde Adlkofen wurde am 17.05.2023 im Rathaus der Gemeinde Adlkofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am Rathaus hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24.05.2023 angeheftet und am 01.06.2023 wieder abgenommen.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 02.06.2023

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin